



Gewerbeförderung der Stadtgemeinde Mistelbach

Förderungsmaßnahmen nach diesen Bestimmungen sollen gewerblichen Betrieben zugutekommen, die

- 1.1. die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen
- 1.2. ihren Firmensitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben
- 1.3. die Lehrlinge ausbilden

Diesen Betrieben wird eine Förderung in der Höhe von 2/3 der für die Lehrlingsentschädigung zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt. Die Förderung wird für maximal zwei Lehrlinge bzw. für maximal 500 Euro genehmigt, wobei Betriebe mit mehreren Betriebsstätten nur einmal pro Jahr für maximal eine Betriebsstätte um eine Förderung ansuchen dürfen.

Ferner sind die um Lehrlingsförderung ansuchenden Betriebe verpflichtet, einen Nachweis über die Lehrlingsentschädigung an die Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln bzw. mit dem Ansuchen mitzuschicken.

Die Ansuchen müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingelangt sein. Eine Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung der eingelangten Jahreserklärung.

Die Vollziehung dieser Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.